

# **Sportamt Abteilung Badeanlagen**

---

## **Reglement Trainerkarten für Wassersportvereine**

---

**Gültig per 1. März 2009**

## 1. ALLGEMEINES

Die Abgabe der verschiedenen Trainerkarten dient zur Förderung des Jugend- und Breitensports. Dieses Reglement schafft die notwendige Transparenz bezüglich der Anspruchsberechtigung.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

Der Bezug von Trainerkarten ist nur für Sportvereine der Stadt Zürich bei gleichzeitig vorhandener Benutzungsbewilligung für Wasserflächen in einem durch das Sportamt betriebenen Hallenbad möglich. Alle Abos werden grundsätzlich persönlich für ein Kalenderjahr ausgestellt. Neue Karten müssen mit dem Formular TrainerInnen Karten Wassersportvereine beim Sportamt bestellt werden.

## 3. KATEGORIEN / ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Es werden folgende Kategorien von Trainerkarten ausgegeben:

### JTK (Jugendsport-Trainerkarten)

Anspruch: Trainer/-innen von Jugendgruppen in Vereinen, welche via ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport) Jugendsportsubventionen beziehen. Als Basis gilt die Meldung der Anzahl Jugendlichen vom Vorjahr (keine Meldung > kein Anspruch)

Menge: Pro 8 Kinder eine JTK (Formel: Anz.Kinder / 8, Resultat wird aufgerundet)

Preis: gratis

### FTK (Funktionärs-Trainerkarten)

Anspruch: Personen, welche regelmässig Trainings leiten oder im Vorstand des Vereins aktiv tätig sind. Reine Kursorganisationen haben keinen Anspruch auf FTK's

Menge: Pro abgegebene JTK hat der Verein Anspruch auf eine FTK, mindestens aber sechs FTK pro Verein

Preis: Fr. 70.00 (Jahreskartenpreis, keine pro Rata Verrechnung)

### STK (Sportkurs-Trainerkarte)

Anspruch: aktive Lehrkräfte in Sportkursen von Non-profit-Organisationen mit Domizil in der Stadt Zürich. Die STK werden nicht persönlich, sondern auf den Namen der Organisation ausgestellt (NPO mit mehr als 25 Lehrkräften erhalten 2 Karten für Personal der Administration)

Menge: 1 Stk. pro bewilligte ‚Jahres-Bahn-Stunde‘ bzw. max. 1 Stk. pro Person

Preis: Fr. 170.00 (Jahreskartenpreis, keine pro Rata Verrechnung)

## 4. PFLICHTEN

Gegenüber dem Sportamt der Stadt Zürich sind ehrliche Meldungen und Angaben zu machen. Die Bade- und Gebührenordnung ist einzuhalten. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu einer Sperrung oder einem Entzug der Karte bzw. der Bezugsberechtigung des gesamten Vereines führen.

## 5. GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement tritt per 1. März 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen bezüglich der Ausgabe von Trainerkarten.